

Amtsgericht Tiergarten

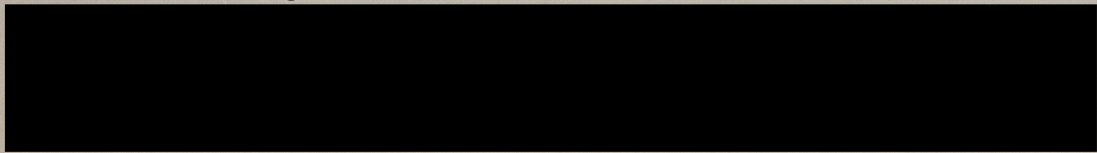
Az.: 240 Cs 83/26

237 Js 2749/26 Staatsanwaltschaft Berlin



Beschluss

In dem Strafverfahren gegen



wegen Hausfriedensbruchs

hat das Amtsgericht Tiergarten am 23. Juni 2026 beschlossen:

Der Antrag der Staatsanwaltschaft Berlin vom 21. Mai 2026 auf Erlass des Strafbefehls wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten fallen der Landeskasse zur Last.

Gründe:

I.

Die Staatsanwaltschaft Berlin legt dem Angeschuldigten mit Strafbefehlsantrag vom 21.05.2026 zur Last, am 10.10.2025 in das befriedete Besitztum eines anderen widerrechtlich eingedrungen zu sein, strafbar nach 123 Abs. 1, 2 StGB.

Konkret soll der Angeschuldigte am Tattag gegen 12:31 Uhr sich zum Grundstück der Stiftung Familienunternehmen und Politik, Pariser Platz 6A, 10117 Berlin begeben haben, dieses betreten und dort auf dem durch eine Hecke und ein Eingangstor begrenzten Grundstück verweilt zu haben, obwohl er wusste, dass er sich dort nicht aufhalten durfte.

II.

Der Erlass des Strafbefehls war aus rechtlichen Gründen abzulehnen. Der Angeschuldigte hat sich durch das Betreten und dem Verweilen auf dem Grundstück der Stiftung Familienunterneh-

men und Politik nicht des Hausfriedensbruchs hinreichend verdächtig gemacht, § 123 Abs. 1 StGB.

Das Betreten des Außenbereichs der Stiftung „Familienunternehmen und Politik“, der an der Rückseite der Adresse Pariser Platz 6A liegt, erfüllt zwar den Tatbestand des § 123 Abs. 1 StGB. Das Eindringen ist aber nicht "widerrechtlich" und "ohne Befugnis" im Sinne der Norm gewesen, denn der Angeschuldigte übte sein grundrechtlich geschütztes Meinungsäußerungs- und Versammlungsrecht aus. Der Angeschuldigte wurde ausweislich der polizeilichen Sachverhaltsdarstellung als Teilnehmer eines angekündigten Klimaprotestes als Angehöriger der „Neuen Generation“ im Regierungsviertel hinter der Umfriedung des Grundstücks der Stiftung angetroffen, wobei sich der betroffene Vorgarten sich zum Platz des 18. März ausrichtet. Der Angeschuldigte rief mit drei weiteren Personen im Vorgarten stehend lautstark Parolen mit Bezug zur Klimapolitik und hielt ein Banner mit der Aufschrift „#MERZ-MAFIA DER ULTRAREICHEN“ in die Höhe.

Damit ist hier eine Abwägung zwischen den betroffenen Grundrechten des Angeschuldigten und dem straftatbestandlich geschützten Rechtsgut der Stiftung erforderlich und führt zu einem besonders erheblichen Überwiegen der betroffenen Grundrechte des Angeschuldigten.

Der Tatbestand des § 123 Abs. 1 StGB schützt trotz seiner Einordnung in den Abschnitt "Straftaten gegen die öffentliche Ordnung" nicht jene, sondern ein privates Rechtsgut. Dieses ist allerdings im Wesentlichen nicht in einem "Hausfrieden", im "Eigentum" oder "Besitz", sondern in der Freiheit des Berechtigten zu sehen, selbst darüber zu entscheiden, wer sich innerhalb der geschützten Räume aufhalten darf und wer nicht, das heißt in der Freiheit, andere auszuschließen (vgl. OLG Köln, Ur. v. 13.7.1982 – 1 Ss 304/82, NJW 1982, 2674).

Diese in Abwägung zu stellende Verletzung dieses Schutzgutes wiegt hier besonders gering. Die Einfriedung ist niedrig, leicht zu überwinden und der Vorgarten offensichtlich nicht zur privaten Nutzung ausgelegt, sondern bildet gemeinsam mit der herausgehobenen örtlichen Lage des Gebäudes mit der Anschrift am Pariser Platz und in unmittelbarer Nähe am Brandenburger Tor und mit Blickrichtung auf das Reichstagsgebäude den gewünschten repräsentativen Charakter der Stiftung ab, gegen deren Ziele und Wirkungen sich die Demonstrierenden richteten. Die konkrete Ausprägung der hier in Rede stehenden Schutzgutverletzung ist geringfügig.

Dagegen ist zu beachten, dass die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit zu Rechtsbeeinträchtigungen Dritter führen kann, die unter Umständen hingenommen werden müssen. Dies kann bei unbeabsichtigten, aber zwangsläufigen Nebenfolgen von Demonstrationen (etwa Verkehrs- und Zugangsbehinderungen im Hinblick auf die durch die Demonstranten in Anspruch genommenen Straßen, Plätze und Grundstücke etc.) ebenso der Fall sein wie dort, wo zwar gezielt, aber nur kurzfristig und ohne relevante Behinderungen Rechtsgüter Dritter miteinbezogen werden (vgl. BGH, Ur. v. 4.11.1997 – VI ZR 348/96, NJW-RR 1998, 673). So liegt der Fall hier.

Der Eingriff in das Hausrecht war von kurzer Dauer, eine Einschränkung oder Behinderung des Zugangs zur Stiftung wurde nicht festgestellt. Der Angeschuldigte hat sich ohne Zwang von der Polizei vor das Grundstück führen lassen (vgl. AG Mönchengladbach-Rheydt, Ur. v. 14.3.2022, KlimR 2022, 130, beck-online und zur Abwägung der Grundrechte EGMR (II. Sektion) Ausschuss-Entscheidung v. 16.1.2025 – 58853/18 (Haschke/Deutschland, NJOZ 2026, 351, beck-online). Das kurzzeitige Betreten des Vorgartens der Stiftung ist daher im Rahmen der Demonstration durch die Grundrechte der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit gedeckt.

Die Kostenentscheidung folgt analog aus § 467 Abs. 1 StPO.

Dr. Schlosser
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 24.06.2026

Kinzig, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig